

Rückstau aus Abwasserkanälen

Technische Hinweise, Erläuterungen zur Verantwortlichkeit, Empfehlungen zur Schadenverhütung



Inhalt

1. Erklärung der Betriebssysteme
2. Ursachen für Rückstau
3. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen
Technische Vorschriften
4. Schutz tiefer liegender Gebäudeteile vor Überflutung durch Rückstau
**Rückstauenebene
Rückstausicherung
Einbauort Kontrolle,
Wartung**
5. Schutz der Kellergeschosse vor Eindringen von Oberflächenwasser
6. Dränagen
7. Verantwortlichkeit für Schäden
8. Aufklärung
**Unterrichtung der Anschlussnehmer
Information beim Bauantrag**

Rechtliche Grundlagen

Die Abwasserbeseitigung und damit die Planung, Errichtung und Unterhaltung von Abwasseranlagen ist dem Bereich der Daseinsvorsorge und damit der schlicht-hoheitlichen Verwaltung zuzuordnen (BGH VersR 70, 1131). Die Grundstücksanlieger sind durch Satzungsregelung zum Anschluss und zur Benutzung der gemeindlichen Kanalisation verpflichtet. Es besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungs- und Leistungsverhältnis.

Die Kommune haftet für Schäden, die sie den Anschlussnehmern beim Betrieb der Kanalisationsanlage schuldhaft zufügt, sowohl aus dem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis als auch nach den Vorschriften über die deliktische Amtshaftung (§ 839 BGB, Art 34 GG).

Kanalisationsanlagen sind Anlagen im Sinne des Haftpflichtgesetzes. Die Gefährdungshaftung (§ 2 Abs. 1 S. 1 HPfIG) erstreckt sich aber nicht auf Schäden, die dem Kanalisationsbenutzer infolge Rückstaus entstehen (BGH NJW 84, 615).

9. Weitere Hinweise

10. Muster Merkblatt

Schutz gegen Rückstau aus dem Abwasser netz

1. Erklärung der Betriebssysteme

Kanalisationsanlagen werden entsprechend den äußeren Bedingungen entweder im Trennsystem, im Mischsystem oder in einer gewissen Vermischung beider Systeme betrieben. Im **Trennsystem** werden, wie der Marne schon sagt, Schmutz- und Niederschlagswasser voneinander getrennt in jeweils einer eigenen Kanalleitung erfasst und abgeführt.

Im **Mischsystem**, die in unseren Gebieten am häufigsten angewendete technische Lösung, werden sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser in einer gemeinsamen Leitung abgeführt. Dabei überwiegt das Niederschlagswasser eindeutig und bestimmt die Größe des Kanalquerschnittes. Die Kanäle werden in der Regel als so genannte „Freispiegelkanäle“ berechnet und betrieben.

Bei selten vorkommenden Starkregen reicht die Leistungsfähigkeit der Misch- und Regenwasserkanäle oft nicht mehr aus. Es kommt zu einem Druckabfluß mit entsprechendem Aufstau. Dieser kann so groß werden, dass Abwasser aus den Ventilationslöchern der Schachtabdeckungen oder aus den Straßenabläufen austritt.

2. Ursachen für Rückstau

Viele Geschädigte nehmen zunächst an, dass ein Kanal, der einen Rückstau in ihrem Keller verursacht, zu klein bemessen sein müsste. Bei dieser Überlegung ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Kanalisation, in der Regenwasser abgeführt wird, nicht nach den Regenereignissen mit der größten bekannten Intensität bemessen werden kann. Dies würde ganz enorme Kanalquerschnitte mit unverträglich hohen Baukosten ergeben. Da der anschließende Bürger letztendlich die Abwasserbeseitigungsanlage finanziert, müssen deshalb vertretbare Kompromisse eingegangen werden. Da ausgesprochene Kurzregen-Ereignisse die größte Intensität haben, wäre es oft auch gar nicht möglich, das Regenwasser von der Oberfläche so schnell in die Kanäle zu bringen, dass diese übergroßen Querschnitte auch gefüllt werden.

Aus diesem Grunde werden Kanalisationen entsprechend den Regeln der Abwassertechnik und Abwasserwirtschaft nach dem so genannten „Berechnungsregen“ bemessen, der gebietsmäßig festgelegt wird. Dabei ist insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen in Kauf zu nehmen, dass es in gewissen Abständen auch Regenereignisse geben wird, deren Intensität den Berechnungsregen übertrifft.

Dabei kann ein kurzzeitiger Druckabfluss mit Rückstau in die Grundstücksanschlüsse eintreten. Dies ist kein Mangel, sondern eine aus ökonomischen aber auch technischen Gründen erforderliche Begrenzung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalisation.

Daneben gibt es auch noch andere Ursachen für einen möglichen Rückstau. So können Verstopfungen, Rohrbrüche oder sonstige Beschädigungen des Kanals eintreten. Falls das Entwässerungssystem an eine Pumpstation anschließt, muss ein möglicher Ausfall der Pumpen in Betracht gezogen werden. Diese Rückstau verursachenden Störungen können auch in reinen Schmutzwasserkanälen auftreten. Hochwasser im Vorfluter (Bach, Fluß) kann bei tief liegenden Gebieten das Abfließen von Regenwasser beeinträchtigen.

Die Kellergeschosse liegen in der Regel höher als der Kanal, aber meist unter der Straße η Oberkante. Staut sich der Kanal wie beschrieben auf, setzt sich dies als Rückstau in die Grundstücksanschlusssleitung fort. Die Folge sind Abwasser- austritte aus allen tief liegenden, ungesicherten Installationseinrichtungen wie Bodeneinläufe (Gully), Waschbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, WC-Anlagen etc.

Darüber hinaus kann Oberflächenwasser von der Straße, der Hof- oder Gartenfläche über Kellerfenster (Lichtschächte), außen liegende Kellerabgänge oder Tiefeinfahrten eindringen.

3. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

Technische Vorschriften

Die DIN 1986, *Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke*, befasst sich ausführlich mit dem Schutz gegen Rückstau.

Rückstau ist in Misch- und Regenwasserkanälen der kommunalen Abwasseranlagen in Abhängigkeit von den Entwurfsgrundlagen (Überlastungshäufigkeit) planmäßig vorgesehen und kann außerdem in der öffentlichen Kanalisation auch im laufenden Betrieb nicht dauerhaft vermieden werden. Angeschlossene Grundstücksentwässerungsanlagen sind daher wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau durch eine sachgemäße Installation von Schutzvorrichtungen sowie deren bestimmungsgemäßen Betrieb und regelmäßige Wartung zu sichern.
(vgl. DIN 1986 Teil H Kap. 7).

Die DIN 1986 wurde erstmals 1932 veröffentlicht. Sie wurde mehrfach den Entwicklungen der Abwassertechnik angepaßt und gilt als anerkannte Regel der Technik, deren Vorschriften zu beachten sind.

An einschlägigen Normen sind zu berücksichtigen:

DIN 1986, Teil I
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Technische Bestimmungen für den Bau.

DIN 1986, Teil 3
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung.

DIN 1986, Teil 31
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Abwasserhebeanlagen; Inbetriebnahme, Inspektion und Wartung.

DIN 1986, Teil 32
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Rückstauverschlüsse für fäkalienfreies Abwasser; Inspektion und Wartung.

DIN 1986, Teil 33
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Rückstauverschlüsse für fäkalienhaltiges Abwasser; Inspektion und Wartung.

DIN 1997, Teil 1
Rückstauverschlüsse für fäkalienfreies Abwasser; Anforderungen, Baugrundsätze, Werkstoffe.

DIN 19578, Teil 1
Rückstauverschlüsse für fäkalienhaltiges Abwasser; Baugrundsätze.

DIN 4095
Drainung zum Schutz baulicher Anlagen: Planung, Bemessung und Ausführung.

DIN 1986, Teil 1 nur 33 Bände ebenso wie alle anderen zitierten Normen beim Beuth-Verlag GmbH, Berlin zu beziehen.

Wichtig

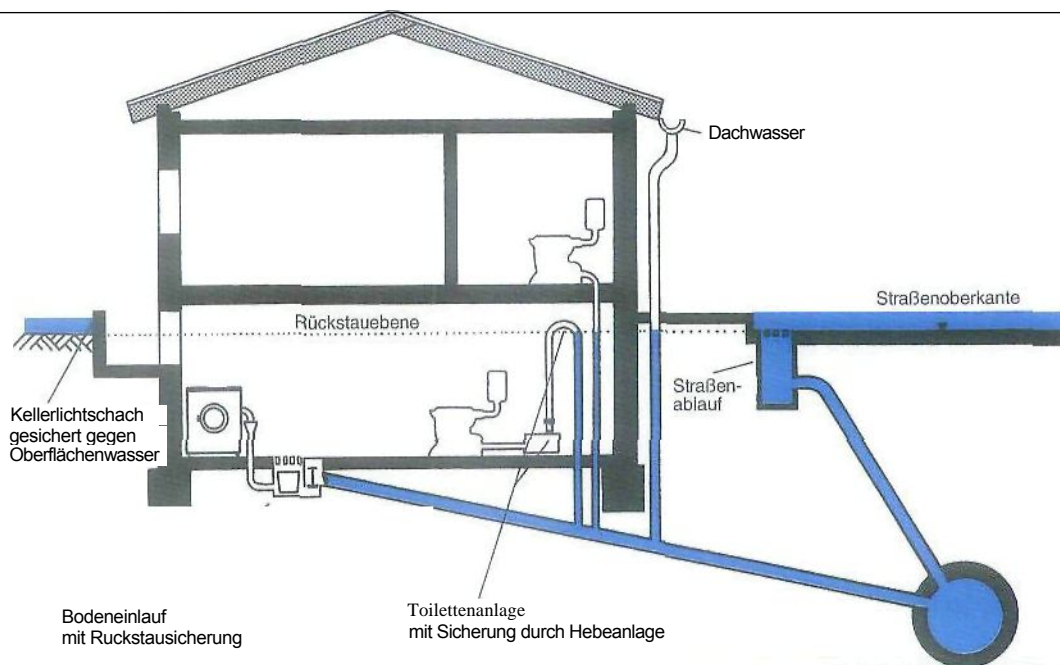
Es gibt, darauf weisen die DIN ausdrücklich hin, keinen Kanal, der nicht Rückstau erleiden kann. Die Gefahr besteht bei Misch- und Regenwasserkanälen, wenn entsprechend starker Niederschlag auftritt. Dabei wird sicher bei neu gebauten Kanälen, bei denen die vorgesehene Auslastung noch nicht ausgenutzt ist, seltener ein Rückstau eintreten, als bei älteren, voll ausgelasteten Kanälen. **Alle Kanäle**, auch Schmutzwasserkanäle, können durch Verstopfung oder andere Ursachen rück stauen. **Deshalb hat sich jeder Anschlussnehmer - wie vorgeschrieben - gegen Rückstau selbst zu schützen.**

4. Schutz tiefer liegender Gebäudeteile vor Überflutung durch Rückstau

Die DIN 1986 gibt hier vielfältige Hinweise. Danach sind sämtliche Ablaufstellen für Schmutz- oder Niederschlagswasser unterhalb der Rückstauenebene gegen Rückstau zu sichern bzw. über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

Rückstauenebene

Eine Erklärung des Begriffes „Rückstauenebene“ ist erforderlich. Sofern die Entwässerungssatzung nicht eine spezielle Rückstauenebene festlegt, was meist nicht der Fall ist, gilt als Rückstauenebene die Höhe der Straßenoberkante an der jeweiligen Anschlussstelle. Dies deshalb, weil, wie bereits beschrieben, der Rückstau in den Kanälen maximal bis zu den Ventilationslöchern der Einsteigschächte bzw. zu den Straßenabläufen reichen kann. Hier tritt dann das rückgestaute Abwasser aus. Ein höherer Druck kann sich normalerweise nicht einstellen. Verläuft der Kanal im Gelände, wäre ersatzweise die Geländeoberkante an der Anschlussstelle heranzuziehen.



Sicherung des Kellergeschosses gegen Überschwemmung

Rückstausicherung

Eine Sicherung der tief liegenden Ablaufstellen ist mit den heutigen technischen Mitteln relativ einfach und mit vertretbaren Kosten möglich.

Es ist aber grundsätzlich zwischen fäkalienfreiem Schmutzwasser aus Bodenabläufen (Gullys, Waschbecken, Waschmaschinen etc.) und fäkalienhaltigem Schmutzwasser aus Klosett- oder Urinalanlagen zu unterscheiden. Auch die richtige Einbaustelle einer Rückstausicherung ist zu beachten.

Rückstausicherungen für **fäkalienfreies Abwasser** behandelt die DIN 1997. Danach gibt es sowohl Kellerabläufe mit Rückstauverschluss, als auch Absperrvorrichtungen für durchgehende Rohrleitungen, bei denen mehrere Abläufe zusammengefasst werden können. Beiden Geräten ist gemeinsam, dass neben einer automatischen Schließvorrichtung (Blase, Klappe etc.) eine Handverriegelung möglich sein muss. Es ist empfehlenswert, die Abläufe mittels Handverriegelung grundsätzlich verschlossen zu halten und nur bei Bedarf kurzzeitig zu öffnen.

Fäkalienhaltiges Abwasser aus WC-Anlagen, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen.

Nur bei Vorhandensein von natürlichem Gefälle und für Räume im Bereich untergeordneter Nutzung ist eine Ausnahme möglich (DIN 1986, Teil 1, Ziff. 7, 2.2). Danach kann fäkalienhaltiges Abwasser über Rückstauverschlüsse nach DIN 19578 abgeleitet werden, wenn der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (z. B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und ihm ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht und deshalb bei Rückstau auf die Benutzung dieser Ablaufsteile verzichtet werden kann.

Absperrvorrichtungen für fäkalienhalti-

ges Schmutzwasser werden grundsätzlich in die durchgehende Grundleitung eingebaut. Sie sind technisch relativ aufwendig und arbeiten meist mit elektrischem oder pneumatischem Antrieb.

Einbauort

Sehr wichtig ist der richtige Einbauort der Absperrvorrichtungen. Es müssen gezielt nur die Ablaufstellen gesichert werden, die tatsächlich unter der Rückstauenebene liegen. Alle anderen Ablaufstellen z. B. im Erd- oder Obergeschoß müssen frei und ungehindert benutzbar sein. Dies gilt natürlich auch besonders für die Dachentwässerung. Eine Rückstausicherung, die die gesamte Hausentwässerung absperrt (z. B. im Kontrollschacht), ist falsch.

Kontrolle, Wartung

Rückstauverschlüsse funktionieren im Bedarfsfall mit Sicherheit nur dann, wenn sie **regelmäßig inspiziert und gewartet** werden. Sie sollen monatlich einmal vom Betreiber in Augenschein genommen und der Notverschluss dabei betätigt werden. Die Wartung ist mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienfreies Abwasser soll nach DIN 1986, Teil 32 die Anlage von einem **Fachkundigen** gewartet werden. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienhaltiges Abwasser muss dies nach DIN 1986, Teil 33 durch einen **Fachbetrieb** erfolgen. Hauptsächlich bezieht sich die Wartung auf die Entfernung von Schmutz und Ablagerungen, Prüfungen von Dichtungen, Kontrolle der Mechanik, Feststellen der Dichtheit und Funktionsprüfung. Der Abschluss eines Wartungsvertrages wird empfohlen. Die vom Hersteller mitgelieferte, bebilderte Anleitung muss in unmittelbarer Nähe des Verschlusses deutlich sichtbar angebracht werden.

Bei **Schächten** innerhalb von Gebäuden sind die Abwasserleitungen geschlossen mit einer abgedichteten Reinigungsöffnung hindurchzuführen.

Wichtig

Werden vom Hauseigentümer die richtigen Rückstausicherungen gewählt, am richtigen Ort eingebaut und regelmäßig gewartet, verhindern diese mit Sicherheit ein Überfluten des Kellers aus der Kanalisation.

5. Schutz der Kellergeschosse vor Eindringen von Oberflächenwasser

Bei entsprechend intensiven Niederschlägen kann sich Oberflächenwasser auch im Gelände, auf Straßen oder Hofflächen kurzzeitig aufstauen, ohne dass ein Mangel in der Kanalisation vorliegt. Es sind deshalb beim Bau der Gebäude einige Grundsätze zu beachten, um das Eindringen dieses Wassers in die Kellergeschosse zu vermeiden. So sollten die Unterkanten der Kellerfenster bzw. bei tief liegenden Kellerfenstern die Oberkante der **Lichtschächte** deutlich über das umgebende Gelände hinausragen.

Bei außenliegenden **Kellerabgängen** ist die oberste Stufe nicht geländegleich, sondern mindestens 10 bis 15cm über Gelände anzuordnen. Auch die Kellertür soll eine Schwelle in der gleichen Höhe haben, was ein Eindringen von Regenwasser ausschließt. Die DIN 1986 erlaubt bei diesen kleinen Flächen ein Versickern. Falls dies nicht möglich ist, dürfen jedoch solche Flächen bei Vorhandensein natürlichen Gefälles über Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen ein Überfluten der tiefer liegenden Räume durch Regenwasser verhindern, solange der Rückstauverschluss geschlossen ist.

Eine besondere Problematik stellen hier **Tiefeinfahrten bei Kellergaragen** dar. Liegen sie unter der Rückstauenebene, was normalerweise der Fall ist, müssen sie auf jeden Fall gegen Rückstau gesichert werden. Da bei Verschluss der Rückstausicherung

die Entwässerung der Zufahrtsflächen nicht mehr möglich ist, hilft hier letztendlich nur eine Hebeanlage.

Bei **Revisionsschächten** außerhalb von Gebäuden, deren Decke! unter der Rückstau ebene liegen, ist durch geeignete Maßnahmen (wasser- und druckdichte Abdeckung oder geschlossene Leitungsführung) das Austreten von Wasser zu verhindern.

6. Dränagen

Es ist weit verbreitet, Kellergeschosse durch den Einbau von Dränagen gegen Eindringen von Sicker- bzw. Grundwasser zu schützen. Die DIN 4095- *Dränung zum Schutz baulicher Anlagen*- gibt hier ausführliche Anweisungen. Wasser aus Dränageleitungen darf aber nur in Regenwasserkanäle oder in Gewässer eingeleitet werden. Dies stellen sowohl besagte DIN 4095 als auch die DIN 1986 fest. Dabei ist die Ableitung, falls notwendig, durch geeignete Vorrichtungen, z. B. Rückstauklappe, gegen Stau aus dem Vorfluterzusichern. Geschieht dies nicht, wird beim Rückstau aus der Entwässerung eine Bewässerung. Das in die Dränagen ein gestaute Wasser dringt über Kellerwände, Kellerböden und Bauwerkfugen in den Keller. Ist der vorbeschriebene Anschluss einer Dränage nicht möglich, muss eine wasserdichte Kellerkonstruktion (Wanne) ausgeführt werden.

Eine Einleitung der Dränagen in die Mischwasser- bzw. Schmutzwasserkanalisation ist auch nach den Entwässerungssatzungen der Kommunen verboten. Dies vor allem, weil eingeleitetes Grundwasser die Kapazität der öffentlichen Kläranlage belastet und die Betriebskosten beträchtlich erhöht.

7. Verantwortlichkeit für Schäden

Durch starke Niederschläge, die den Berechnungsregenüberschreiten oder durch Betriebsstörungen, die auch bei ordnungsgemäßer Unterhaltung unvermeidbar sind, können Rückstauerscheinungen selbst in einem Kanalnetz auftreten, das den Regeln der Abwassertechnik entspricht. Dabei ist es möglich, daß Abwasser über ungesicherte Anschlüsse in die Kellergeschosse eindringt.

In einem solchen Fall ist die Kommune grundsätzlich nicht schadenersatzpflichtig. Sie trifft kein Verschulden. Verantwortlich ist aber der Anschlussnehmer, der es unterlassen hat, sich gegen die Folgen von Rückstau zu schützen. Er hat damit gegen die anerkannten Regeln der Abwassertechnik, vor allem gegen die DIN 1986 verstoßen. Er hat seinen Schaden selbst zu tragen. Dies kann natürlich auch dar Fall sein, wenn vorhandene Rückstausicherungen nicht dem Bedarfsfalle angepasst sind, falsch angeschlossen wurden oder wegen fehlender Wartung nicht funktionieren.

Soweit der Kanal Mängel aufweist oder Störungen auftreten, die von der Kommune zu vertreten sind, ist neben dem An-

schlussnehmer, der sein Anwesen nicht gesichert hat, grundsätzlich auch die Gemeinde haftbar. Eine Verantwortlichkeit kann unter Umständen entfallen, wenn derartig starke Niederschläge zu verzeichnen sind, dass selbst ein ordnungsgemäßer Kanal die Wassermassen nicht mehr hätte abführen können.

Dies kann nur nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden. Gleiches gilt auch für die Bewertung der jeweiligen Verursachungsanteile.

In allen Fällen kann aber der Anschlussnehmer Schaden verhüten, indem er sein Anwesen entsprechend den technischen Vorschriften gegen Rückstau schützt. Unterlässt er diese Maßnahmen, trifft ihn in jedem Fall, wenn ein zusätzlicher besonderer Hinweis erfolgte, eine erhöhte Verantwortung.

8. Aufklärung

Um das Schadensrisiko für Anschlussnehmer aber auch für die Kommunen zu verringern, sind zusätzliche Maßnahmen zur Aufklärung der Hausbesitzer notwendig.

Sehr häufig ist festzustellen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen fehlen, obwohl die DIN 1986 diese zwingend vorschreiben. Außerdem enthalten die kommunalen Entwässerungssatzungen in nahezu allen Fällen Bestimmungen, wonach sich die Anschlussnehmer selbst gegen Rückstau zu sichern haben.

Gleichwohl sind sich die Hauseigentümer oftmals der Gefahr, die sich bei fehlenden oder mangelhaften Rückstausicherungen für ihr Eigentum ergibt, nicht bewusst. Da Rückstau jedoch jederzeit auftreten kann, sollten die Hauseigentümer - zusätzlich zu ihrer eigenen Verpflichtung, sich sachkundig zu machen - gewarnt und ihnen dringend empfohlen werden, ihre Anwesen normgerecht zu schützen.

Unterrichtung der Anschlussnehmer

Die Gemeinden sollten regelmäßig an alle Anschlussnehmer (z.B. gemeinsam mit dem Abwassergebührenbescheid) ein **Merkblatt** versenden (ein Muster haben wir abgedruckt, s. a. Punkt 10). Damit wird erreicht, dass die Hauseigentümer auf die Rückstaugefahr aufmerksam werden und Abhilfe schaffen können. Für Nachweiszwecke im Schadenfall darf nicht versäumt werden, in geeigneter Weise zu dokumentieren, wann und an wen (welche Gruppe von Hausbesitzern) jeweils der Hinweis versandt wurde.

Um die Bürger vielfältig zu informieren, regen wir ferner an, das Merkblatt auch im amtlichen Mitteilungsblatt der Kommune zu veröffentlichen.

Information beim Bauantrag

Auf allen Bauanträgen, die bei der Gemeinde eingereicht werden, sollte ein Hinweis auf die Beachtung der technischen Vorschriften, insbesondere der DIN 1986 und der kommunalen Entwässerungssatzung (z. B. in Form eines Stempels) angebracht werden. Darüber-

hinaus empfiehlt es sich, dem Antragsteller ein Exemplar des Merkblattes (s. a. Punkt 10) nachweisbar auszuhändigen.

9. Weitere Hinweise

Wir verweisen auf verschiedene Veröffentlichungen und Urteile zum Thema Abwasserbeseitigung in BADK-Information, so z. B.:

Kommunale Haftung und Abwasserbeseitigung 3/91 Seite 63

Dimensionierung des Kanalsystems 3/92 Seite 89

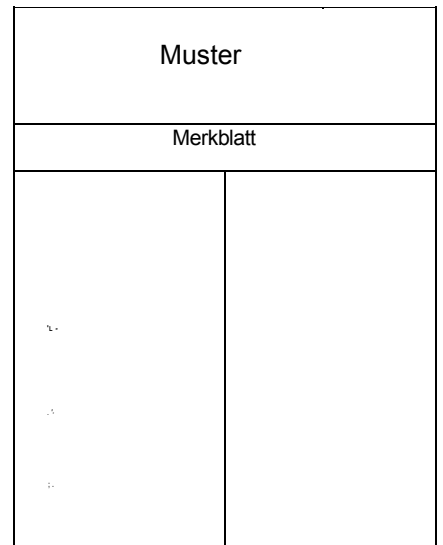
Ausbau und Betrieb von Kanalisationsanlagen 3/92 BVK Kommunal S. I

Ersatzansprüche wegen unzureichender kommunaler Kanalisationsanlagen 3/93 Seite 71

10. Muster Merkblatt

Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz

Der abgedruckte Vorschlag eines Merkblattes zur Information der Anschlussnehmer (s. a. Punkt 8) ist so gestaltet, dass er mit dem Briefkopf der Gemeinde versehen und dann als Druck- oder Vielfältigungsverlage verwendet werden kann.



werden wichtiger als Übergrößen und die für den...
8. Rückstau, Vermeidung...
9. Rückstau, Vermeidung...
10. Rückstau, Vermeidung...

